

## **Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv (Archivordnung)**

vom 12.12.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz-LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 19.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben**

(1) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv ist zuständig für alle Fragen der städtischen Überlieferung und der Stadtgeschichte.

(2) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle bei den Dienststellen, Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften der Stadt sowie deren Funktions- oder Rechtsvorgängern angefallenen Unterlagen, insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu prüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Es berät die in Satz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

(3) Zur Ergänzung der Verwaltungsüberlieferung sammelt das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame Dokumentationsunterlagen. Es führt die Stadtchronik und unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Präsenzbestand.

(4) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kann Archivgut anderer als der in Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen oder Personen aufnehmen und nichtstädtische Archiveigentümerinnen und -eigentümer beraten, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

(5) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte durch Beratung der Benutzenden und eigene Forschungsvorhaben. Durch die Herausgabe von Publikationen, insbesondere der "Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm", der "Reihe Dokumentation" und der „Kleinen Reihe“, sowie durch die Schriftleitung der Zeitschrift "Ulm und Oberschwaben" trägt das Stadtarchiv zur Verbreitung historischer Kenntnisse bei. Im Rahmen personeller, finanzieller und räumlicher Möglichkeiten leistet es einen Beitrag zur Öffentlichkeits- und historischen Bildungsarbeit der Stadt.

(6) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv unterhält eine thematisch ausgerichtete Dauerausstellung zur Ulmer Stadtgeschichte.

## **§ 2 Grundsätze für die Benutzung**

- (1) Alle Personen können nach Maßgabe dieser Satzung die im Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verwahrten Unterlagen benutzen, soweit Sperrfristen,
- (2) Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern nicht entgegenstehen.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
  - (a) schriftliche oder mündliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - (c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (4) Die Benutzung von Räumlichkeiten des Hauses der Stadtgeschichte durch Parteien oder andere politische Organisationen ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung ist beim Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind Namen, Vornamen und Anschriften der Benutzenden, gegebenenfalls Namen und Anschriften der auftraggebenden Personen, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgt, sowie die Benutzungsvorhaben (Themen), die Benutzungszwecke (bei wissenschaftlichen Vorhaben mit Angabe der Hochschule bzw. des Projektes) und die Absichten einer Veröffentlichung anzugeben. Für jedes Vorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Antrag auf eine Verkürzung von Sperrfristen, gem. § 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6a Abs. 2 (jeweils mit Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 4 LArchG geregelt, ist schriftlich zu begründen. Bei der Begründung des Antrags auf Verkürzung von Sperrfristen ist § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 LArchG zu berücksichtigen.
- (4) Im Benutzungsantrag ist zu bestätigen, dass die Benutzenden bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange wahren werden und die Stadt von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (5) Die Benutzenden sind zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

## § 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs. Sie kann Sperrfristen verlängern und entscheidet über Anträge zur Verkürzung von Sperrfristen. Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und das angegebene Benutzungsvorhaben.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen und Bedingungen) versehen werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

(a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder

(b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder

(c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder

(d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

(e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

(a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,

(b) die antragstellende Person nicht die Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung bietet oder wiederholt oder schwerwiegend gegen diese verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

(c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,

(d) das Archivgut für dienstliche Zwecke, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

(e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn

(a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

(b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder

(c) die Benutzenden gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten,

(d) die Benutzenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

## **§ 5 Benutzung und Vorlage von Archivgut im Lesesaal**

(1) Archivgut kann nur im Lesesaal des Stadtarchivs eingesehen werden. Der Zugang zu den Magazinen ist den Benutzenden untersagt.

(2) Die Benutzenden haben sich im Lesesaal bei der Aufsicht anzumelden und so zu verhalten, dass keine andere Person behindert oder belästigt wird. Bei Gesprächen ist darauf zu achten, dass andere Benutzende nicht gestört werden. Mobiltelefone, Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht zu den Arbeitsplätzen im Lesesaal mitgenommen werden. Für die Verwahrung von Gegenständen stehen Schließfächer zur Verfügung.

(3) Benutzenden ist das Kopieren von Archivgut untersagt. Das Fotografieren von Archivgut mit Fotoapparaten, Digitalkameras und Mobiltelefonen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Benutzerservice erlaubt.

(4) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzuliegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(5) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und beim Verlassen des Lesesaales, spätestens zehn Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeit zurück-zugeben. Untersagt sind insbesondere eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, das Anbringen oder Tilgen von Vermerken, das Nachziehen verblasster Stellen und die Verwendung von Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.

(6) Schäden am Archivgut sind von den Benutzenden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

(7) Zur Vorlage an Benutzende oder für eigene Forschungsarbeiten kann das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv befristet Archivalien auswärtiger Archive verwahren.

## **§ 6 Haftung**

Die Benutzenden haften für von ihnen verursachte Schäden am Archivgut oder bei der Benutzung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

## **§ 7 Reproduktionen und Editionen**

(1) Reproduktionen aller Art von Archivgut werden grundsätzlich nur vom Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv hergestellt. Sie sind nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs für den jeweils beantragten Zweck und unter Hinweis auf die Belegstelle und die dem Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv zustehenden Rechte zulässig. Eine Veränderung von Reproduktionen, insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung, bedarf der Zustimmung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs.

(3) Die Edition von Archivgut ist an die Zustimmung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs gebunden.

## **§ 8 Versendung von Archivgut und Benutzung durch die abgebenden Stellen**

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs und zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Sie kann nur in Ausnahmefällen und unter besonders zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Für die auswärtige Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Benutzung des Archivguts durch die abgebenden Stellen wird im Einzelfall geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückgegeben wird.

## **§ 9 Belegexemplare**

(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzenden verpflichtet, dem Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs, haben die Benutzenden die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

## **§ 10 Entgelte**

(1) Die Erhebung von Entgelten richtet sich nach der Entgeltordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Benutzung für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche, schulische und behördliche Zwecke ist entgeltfrei.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt auch für das im Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verwahrte Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für das Stadtarchiv vom 05. Juli 1995 in der Fassung vom 19. Juli 2017 aufgehoben.

Ulm, den 12.12.2018